

Österreichische

JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

Chefredakteur Gerhard Hopf
Redaktion Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer
Evidenzblatt Christoph Brenn, Helge Hoch, Eckart Ratz, Ronald Rohrer,
Martina Weixelbraun-Mohr
Anmerkungen Andreas Konecny, Martin Spitzer

Februar 2018

03

97 – 144

Aktuelles

**Novelle zum Bundesministeriengesetz –
Neuverteilung von Zuständigkeiten** ➔ 97

Beiträge

**§ 1489 Satz 2 Var 2 ABGB:
Die Zeit bestraft den Bösen!?**

Matthias Pendl ➔ 101

Die DSGVO im öffentlichen Bereich Konrad Lachmayer ➔ 112

Evidenzblatt

**Unabdingbare Werklohn-Sicherstellung nicht auf Bauabschnitt
beschränkt** Lukas J. Peissl ➔ 127

Wechsel des Verwalters ➔ 130

Gesetzlicher Richter bei Konnexität ➔ 133

Forum

300 Jahre staatliche Handelsgerichtsbarkeit Carmen Walser ➔ 143

Kosten

Kostenseitig Josef Obermaier ➔ 144

§ 1489 Satz 2 Var 2 ABGB: Die Zeit bestraft den Bösen!?

Die praktisch überaus bedeutsame Verjährung von Schadenersatzansprüchen läuft gem § 1489 Satz 1 ABGB grundsätzlich drei Jahre nach Kenntnis von Schaden und Ersatzpflichtigem ab. Eine bemerkenswerte Ausnahme macht indes Satz 2 leg cit, wenn der Schaden aus einer qualifiziert strafbaren Vorsatztat entspringt; dann bleiben dem Geschädigten stets 30 Jahre Zeit, um seinen Anspruch geltend zu machen. Welchen Zweck die strafrechtsakzessorische *lex specialis* verfolgt, ist ebenso umstritten wie so manche Anwendungsfrage; neuerdings wird auch ihre rechtspolitische Berechtigung in Frage gestellt. Der Beitrag würdigt den Meinungsstand – insb aus historischer und vergleichender Perspektive – und begibt sich sowohl *de lege lata* als auch *de lege ferenda* auf die Suche nach Lösungen.¹⁾

Von Matthias Pendl

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Schadenersatzverjährung in DE, AUT, LIE, CH
 - 1. Bestandsaufnahme
 - 2. Streitfragen *de lege lata*
- C. Historische Grundlagen
- D. Normzwecktheorien
 - 1. Pönalisierung
 - 2. Gleichklang von Zivil- und Strafrecht
 - 3. Prävention
 - 4. Opferschutz
- E. Würdigung
 - 1. Normzweck
 - 2. Lösungen
 - a) Beweismaß
 - b) Haftungszurechnung
 - c) Teleologische Extension
 - d) Rechtsnachfolge
 - e) Internationale Bezüge
- F. Ausblick
 - 1. Streichung?
 - 2. Neufassung
- G. Zentrale Erkenntnisse

A. Einleitung

Das Zivilrecht und das Strafrecht sind zwei Geschwister, die einander nicht besonders mögen. Umso bemerkenswerter ist es, dass das Verjährungsrecht des ABGB mit § 1489 Satz 2 Var 2 eine Norm enthält, welche die beiden Rechtsgebiete miteinander verknüpft. Wann immer nämlich ein Schadenersatzanspruch „aus einer oder mehreren gerichtlich strafbaren Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind“, entspringt, kann sich der Schädiger nicht auf die dreijährige Frist des § 1489 Satz 1 ABGB berufen. Vielmehr kann der Geschädigte seinen Anspruch ausnahmsweise ganze dreißig Jahre ab Schadenseintritt²⁾ verfolgen.

Dieses vom Gesetzgeber angeordnete intradisziplinäre Zusammenspiel steht im Fokus des Beitrags. Er stellt zunächst kurz die Schadenersatzverjährung in den deutschsprachigen Rechtsordnungen vor und weist auf einige Anwendungsprobleme der dort vorzufindenden strafrechtsakzessorischen Verjährungsregeln hin (B.). Sodann beleuchtet er die historischen Grundlagen des § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB (C.) und stellt alte sowie neue Theorien zum Normzweck dar (D.). Auf Basis einer eingehenden Würdigung dieser Thesen, wofür auch rechtsvergleichende Erwägungen fruchtbar gemacht werden, wird versucht, bestehende Streitfragen einer Lösung zuzuführen (E.). Die gewonnenen Erkenntnisse fließen schließlich in einen rechtspolitischen Regelungsvorschlag ein (F.).

B. Schadenersatzverjährung in DE, AUT, LIE, CH

1. Bestandsaufnahme

Eine Verknüpfung der Schadenersatzverjährung mit der Strafbarkeit des Schädigers bzw mit der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung ist im internationalen Vergleich

1) Der Beitrag fußt zum Teil auf Vorarbeiten aus meiner Dissertation (Pendl, Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen einer Kapitalgesellschaft gegen Organwalter und Abschlussprüfer, Graz 2017; erscheint 2018 im Jan Sramek Verlag), die im November 2017 von der Karl-Franzens-Universität Graz approbiert wurde, und stellt eine erweiterte Fassung meines Tagungsbeitrags für die Jahrestagung der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler 2017 in Innsbruck dar. Für wertvolle Anregungen zum dänischen und zum französischen Recht danke ich meinen ehemaligen Kollegen Gunnar Franck und Samuel Fulli-Lemaire.

2) So zutr die überwiegende Lehre: Mader/Janisch in Schwimann/Kodex, ABGB VI⁴ (2016) § 1489 Rz 25; Vollmaier in Klang³ (2012) § 1489 Rz 48; Koziol, Der Beginn schadenersatzrechtlicher Verjährungsfristen, in FS Lorenz (2014) 653; Pendl, Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen einer Kapitalgesellschaft gegen Organwalter und Abschlussprüfer, Dissertation Graz (2017) Kap 2 III. A., alle mwN. Nach der Rsp (OGH 4 Ob 57/78 DRdA 1980/1 [abl Koziol]; 4 Ob 76/81 DRdA 1983/12 [abl P. Bydlinskij] = JBI 1982, 389; 5 Ob 20/14 y bbl 2015/82; 19. 10. 2016, 1 Ob 183/16 t) soll es dagegen nicht auf den Schadenseintritt ankommen, sondern die lange Frist bereits mit der schädigenden Handlung beginnen.

ÖJZ 2018/16

§ 1489 ABGB;
§ 57 StGB;
Art 60 OR

Verjährung;
Schadenersatzverjährung;
Reform des Verjährungsrechts;
Strafrechtsakzessorietät;
Verbandsverantwortlichkeit

nicht unüblich.³⁾ Dennoch ist sie der größten Rechtsordnung im deutschen Rechtskreis unbekannt. In **Deutschland** verjähren Schadenersatzansprüche grundsätzlich innerhalb der **allgemeinen Dreijahresfrist** des § 195 BGB, deren Lauf am Schluss des Jahres einsetzt, in dem der Geschädigte zumindest Kenntnis von seinem Anspruch hätte erlangen müssen (**Ultimoverjährung**). In weiterer Folge begrenzt der sehr kompliziert geratene⁴⁾ § 199 BGB die subjektive Frist – abhängig vom verletzten Rechtsgut – nach zehn Jahren ab Schadenseintritt oder immerhin 30 Jahre ab der schädigenden Handlung.

Österreich teilt sich mit seinem nördlichen Nachbarn in Bezug auf **Schadenersatzansprüche** die Länge der kurzen subjektiven Frist. Gem § 1489 Satz 1 ABGB verjähren sie bereits binnen drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger; damit wird die ordentliche 30-jährige Verjährungsfrist des § 1478 ABGB auf ein Zehntel herabgesetzt. Die objektive⁵⁾ 30-Jahres-Frist darf die subjektive Triennialverjährung immerhin noch begrenzen, falls der Geschädigte bis zu ihrem Ablauf keine Kenntnis erlangt. Die lange Frist – und nur diese – ist gem § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB aber auch dann maßgeblich, wenn eine **qualifiziert strafbare Vorsatztat** zum Schaden geführt hat. Ein rechtskräftiges Strafurteil wird nicht vorausgesetzt, sondern an die Strafbarkeit angeknüpft.⁶⁾

Das etwas sperrige Tatbestandsmerkmal, dass „*der Schaden aus einer oder mehreren gerichtlich strafbaren Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, entstanden*“ sein muss, geht auf die große Strafrechtsreform des Jahres 1975⁷⁾ zurück.⁸⁾ Zuvor musste der Schaden aus einem „*Verbrechen*“ resultieren. Diese Formulierung hält sich heute noch in **Liechtenstein**, wo Teile des ABGB – auch das 4. Hauptstück des dritten Teils – bis heute in Kraft sind.⁹⁾ Da Liechtensteins § 17 StGB ebenso wie der hiesige nur vorsätzliche Handlungen, die mit mindestens dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, als Verbrechen qualifiziert, fällt der verjährungsrechtlich koordinierte Bereich in Liechtenstein etwas kleiner aus als in Österreich.

Auch die **Schweiz** kennt ein ähnliches Konzept, mit dem die zivilrechtliche Schadenersatzverjährung die strafrechtliche Verfolgungsverjährung berücksichtigt. Die dort in Art 60 Abs 1 OR angeordnete subjektive Einjahresfrist¹⁰⁾ weicht ebenso wie die zehnjährige Höchstfrist¹¹⁾ einer noch **längeren strafrechtlichen Verjährung**.¹²⁾ Wörtlich heißt es in Art 60 Abs 2 OR: „*Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.*“

2. Streitfragen de lege lata

Obwohl die strafrechtsakzessorischen Verjährungsnormen § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB und Art 60 Abs 2 OR recht klar und verständlich wirken, fördert das schwierige Verhältnis von Straf- und Zivilrecht so manche Streitfrage zutage. So bestand bspw in der Schweiz ein Disput über die Frage, ob eine Verjährungsunterbrechung – durch Anerkenntnis, Klage oder Privatbeteiligtenanschluss – die zivil- oder die strafrechtliche Frist neu in Gang setzt.¹³⁾ Hierzulande wird diskutiert, welches Beweismaß der Zivilrichter anwenden muss, wenn er

selbstständig zu beurteilen hat, ob eine qualifiziert strafbare Vorsatztat vorliegt. Darf ihm hohe Wahrscheinlichkeit ausreichen oder hat auch er in dubio pro reo zu entscheiden?¹⁴⁾ Brennpunkt de lege lata ist hier wie dort, ob das strafrechtswidrige Verhalten des Täters seinem Geschäftsherrn oder einer juristischen Person auch verjährungsrechtlich zuzurechnen ist. Darüber hinaus fehlt diversen Sonderverjährungsnormen – vor allem im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht¹⁵⁾ – eine Bezugnahme auf das Strafrecht. Handelt es sich bei § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB um eine Singularität, die einschränkend interpretiert werden muss,¹⁶⁾ oder ist eine extensive Auslegung geboten? Eine weitere, höchst diffizile Frage stellt sich in Bezug auf eine mögliche längerfristige Haftung der Rechtsnachfolger des Täters. Bei grenzüberschreitenden Straftaten kann sich zudem das Problem ergeben, dass Strafanwendungsrecht und Internationales Privatrecht auseinanderfallende Lösungen bereithalten, sodass die Strafdrohungen bzw die Dauer der Verfolgungsverjährung von den inländischen Vorgaben abweichen.

C. Historische Grundlagen

Eine gewichtige Rolle bei der Lösung dieser Streitfragen spielen natürlich die **Normzwecke**. Allerdings herrscht auch über Sinn und Zweck des Strafbarkeitskriteriums in § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB seit gut zwei Jahrhunderten ein Disput. Grund dafür ist unter anderem die turbulente Gesetzgebungsgeschichte.

Die im Grundsatz geltende **Kombinationslösung** (kurze subjektive Frist begrenzt durch eine lange objektive Verjährungsperiode) entlehnte der Entwurf *Martini*¹⁷⁾ aus I 6 §§ 54 f des preußischen Allgemeinen Landrechts. Kein Geringerer als *Carl Gottlieb Svarez* notierte

- 3) Vgl etwa Art 2947 Abs 3 Cc (Italien); Art 442¹ § 2 KC (Polen); Art 60 Abs 2, 760 OR (Schweiz); Art 26 Titre préliminaire des belgischen Code d'instruction criminelle; Art 231 OblG (Kroatien); Art 10 Code de procédure pénale sowie Art L. 225–254 Code de commerce (Frankreich); § 13 *forældelsesloven* (Dänemark).
- 4) Krit deshalb *R. Zimmermann/Kleinschmidt*, Verjährung: Grundgedanken und Besonderheiten bei Ansprüchen auf Schadenersatz, in FS Bucher (2009) 861 (894): „unnötig kompliziert [...]“.
- 5) § 1478 Abs 2 ABGB setzt den Fristbeginn der ordentlichen Verjährungsfrist mit der ersten Möglichkeit zur Rechtsausübung fest.
- 6) Statt aller *Spitzer*, Auswirkungen der Verbandsverantwortlichkeit auf das Zivil- und Zivilprozessrecht, in *WiR* (Hrsg), Haftung im Wirtschaftsrecht (2013) 29 (55).
- 7) BGBl 1974/496.
- 8) Siehe Bericht und Antrag NR 1240 BlgNR 13. GP 2.
- 9) Abrufbar unter www.gesetze.li/lilexprod/lgsystpage2.jsp?formname=showlaw&lgblid=1003001000&gueltigdate=26092017 (abgefragt am 16. 10. 2017).
- 10) Nach dem letzten Entwurf einer Revision des Schweizerischen Verjährungsrechts soll die kurze Frist in Art 60 Abs 1 OR auf drei Jahre erhöht werden. Siehe www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/287.pdf (abgefragt am 16. 10. 2017).
- 11) *Oftinger/Stark*, Schweizerisches Haftpflichtrecht II/1⁴ (1987) § 16 Rz 373 mwN.
- 12) Auch dort wird bloß an der Strafbarkeit, nicht aber an einer Verurteilung angeknüpft. Siehe nur *Ch. Müller in Furrer/Schnyder* (Hrsg), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht² (2012) Art 60 OR Rz 29.
- 13) Für Letzteres die hA: BGE 127 III 538 mwN.
- 14) Vgl die Erwägungen bei *Volzmaier* in Klang³ § 1489 Rz 46 sowie die dortigen Nachw.
- 15) Ausführlich dazu *Pendl*, Verjährung, Kap 2 III. C. und Kap 3 III. C., sowie *passim*.
- 16) In diese Richtung *Brehm in Meier-Hayoz* (Hrsg), Berner Kommentar VI/3–1⁴ (2013) Art 60 OR Rz 67 b zur Schweizerischen Parallelnorm; vgl auch OGH 4. 6. 1970, 1 Ob 112/70.
- 17) III 18 § 40, abgedruckt bei *Harrasowsky*, Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen V/2 (1886) 235.

zum ALR, die Ausnahme von der 30-jährigen Regelverjährung sei nötig, „daß nicht durch zu langen Zeitverlust das Faktum und die Aestimation des Schadens zu sehr verdunkelt werden möge“.¹⁸⁾ Die **Gegenausnahme** für Schäden „aus einem Verbrechen“ fand sich dagegen erst im ABGB und scheint eine Neuschöpfung zu sein. Vor 1811 hatte bloß das französische Recht im Code d’instruction criminelle aus 1808 eine Verknüpfung zwischen straf- und zivilrechtlicher Verjährung hergestellt.¹⁹⁾ Diese entsprach jedoch gerade nicht dem Muster der österr Lösung. Vielmehr glich das französische Recht die Verjährung des Zivilanspruchs an jene der Strafbarkeit an und führte damit im Ergebnis eine **Verkürzung** der zivilrechtlichen Verjährungsfrist herbei, was dieser Regelung in Frankreich ebenso wie in Italien und der Schweiz einiges an Kritik einbrachte.²⁰⁾

Der Ruhm des Erfinders ist indes vergänglich. Die strafrechtsakzessorische *lex specialis* wurde erst in letzter Sekunde – im Rahmen der Superrevision und nach Abschluss der Beratungen – eingefügt,²¹⁾ weshalb **keine Motive** dazu überliefert sind. Die Kommentierung *Franz v. Zeillers*,²²⁾ dem Vater der österr Zivilrechtskodifikation, enthält ebenfalls keine Angaben zu den gesetzgeberischen Beweggründen. Erst der Kirchenrechtler *Theodor v. Pachmann*²³⁾ und der berühmte Kommentator des ABGB *Franz Xaver Nippel von Weyerheim*²⁴⁾ fanden eine Erklärung. Nach der bekannten Wendung *Nippels* „gründet sich der Fall auf die Betrachtung, daß ein Verbrecher keine Begünstigung verdiene“.²⁵⁾ Ähnlich klingt die Begründung zur Normkopie im Hessischen Verjährungsgesetz aus 1853, wonach Schäden aus amtswegig zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen deswegen nicht der verkürzten, sondern der ordentlichen Verjährungsfrist unterliegen sollten, weil strafwürdige Handlungen ansonsten entgegen dem Strafzweck begünstigt würden.²⁶⁾

Eine andere Erwägung findet sich erstmals im Rahmen der Beratungen zum Dresdner Entwurf eines Obligationenrechts;²⁷⁾ der Schweizer Gesetzgeber goss sie in Gesetzesform.²⁸⁾ Wie am heutigen Art 60 Abs 2 OR abzulesen ist,²⁹⁾ soll der zivilrechtliche Anspruch **nicht vor dem Ende der strafrechtlichen Verfolgungsmöglichkeit verjähren**. Das Schweizer Bundesgericht³⁰⁾ sollte diesen Gedanken später folgendermaßen zusammenfassen: „Es wäre stossend [. . .], wenn der Täter für die schädigende Handlung noch bestraft werden könnte, aber der Gutmachung des Schadens durch Verjährung überhoben wäre [. . .].“

Indes hob man auf der Dresdner Konferenz – mit Blick auf den Code d’instruction criminelle – auch das Ziel hervor, dass die zivilrechtliche Verantwortlichkeit die strafrechtliche nicht zu lange überdauern solle. Die offensichtlich beabsichtigte **Harmonisierung** der Fristen scheidete schließlich an der zu großen „*Disparität*“ der partikularen Strafgesetzbücher.³¹⁾ Demgegenüber lehnte es die 1. Kommission zur Ausarbeitung des BGB rundheraus ab, im zivilrechtlichen Fristenregime auch das Strafrecht zu berücksichtigen, obwohl bereits 1872 ein einheitliches StGB für das Deutsche Reich existierte. Als Grund nannten die Motive³²⁾ nun, dass die Verjährung des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs und jene der strafrechtlichen Verfolgung „auf ganz unterschiedlichen Gesichtspunkten und Gründen“ beruhten und daher „verschiedene Zwecke“ verfol-

gen würden. Ferner empfehle sich eine Berücksichtigung des Strafrechts umso weniger, „als nach dem geltenden Reichsrechte die Entscheidung des Strafrichters für den Zivilrichter nicht bindend“ sei.

D. Normzwecktheorien

Auf den ersten Blick gehen die heute vorherrschenden Thesen zum Zweck des § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB kaum über jene älterer Juristengenerationen hinaus. Sie unterscheiden sich jedoch in der Akzentuierung; ferner stoßen sie zunehmend auf Widerspruch.

1. Pönalisierung

Im Grunde bemühen Rsp und hL auch heute noch die Aussagen *Nippels*.³³⁾ Die Terminologie wird jedoch stark abgeändert. So geht der OGH seit einer Entscheidung aus 1933³⁴⁾ in stRsp davon aus, dass im Schlusssatz des § 1489 ABGB eine – zivilrechtliche – „Strafe“ für den Verbrecher bzw eine „vom Gesetzgeber gewollte Pönalisierung des Täters“³⁵⁾ enthalten sei.³⁶⁾ Diese Einschätzung wird von zahlreichen Literaturstimmen geteilt.³⁷⁾ →

18) Svarez, Amtliche Vorträge bei der Schluß-Revision des Allgemeinen Landrechts (1833) 7.

19) Dazu etwa *Spiro*, Begrenzung I § 292, Seite 677 f mwN.

20) Dazu *Girsberger*, Die Verjährung der aus einer strafbaren Handlung hergeleiteten Zivilansprüche, SJZ 1962, 213; *Spiro*, Begrenzung I § 292, jeweils mwN. Seit 1980 ist diese *solidarité* passé – s C. *Ambroise-Castérot*, Répertoire Dalloz de droit pénal et de procédure pénale (2017) V° Action civile, Rz 51.

21) *Ch. Rabl*, Die Anwendbarkeit der langen Verjährungsfrist des § 1489 Satz 2 zweite Alternative ABGB, ÖJZ 2002, 547 (549).

22) Kommentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der oesterreichischen Monarchie IV (1813) 250f.

23) Die Verjährung nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte in Oestreich (1833) 44. Biografische Informationen über ihn bei www.biographien.ac.at/oebl/oebl_P/Pachmann_Theodor_1801_1881.xml (abgefragt am 25. 10. 2017).

24) Erläuterungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches IX (1836) 121. Siehe zur Person des ehemaligen Grazer Bürgermeisters www.biographien.ac.at/oebl/oebl_N/Nippel-Weyerheim_Franz-Xaver_1787_1862.xml (abgefragt am 25. 10. 2017).

25) Noch deutlicher die Worte *Pachmanns* (aaO): „Verbrecherische Handlungen dagegen verdienen keine Nachsicht, da sie ebenso schädlich, als gemeinschädlich sind.“

26) *Müller*, Kommentar über das Großherzoglich Hessische Gesetz vom 19. März 1853, bezüglich der Verjährung der persönlichen Klagen, mit vergleichender Rücksicht auf fremdes und deutsches gemeines und particulares Recht (1854) 93 mwN.

27) Siehe *Schubert*, Protocole der Commission zur Ausarbeitung eines allgemeinen deutschen Obligationenrechtes IV (1984) 4293 ff (4296 f).

28) Freilich nimmt *Girsberger* (SJZ 1962, 213) an, dass französisches Rechtsdenken Basis der Schweizerischen Norm ist.

29) Siehe oben B.I.

30) BGE 49 II 357, 359; s ferner *Brehm* in *Berner Kommentar* Art 60 OR, Rz 67 mwN.

31) *Schubert*, Protocole IV 4297 f. In der Schweiz, wo erst 1942 ein einheitliches StGB in Kraft trat, störte dieser Umstand offenbar weniger.

32) Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich II: Recht der Schuldverhältnisse (1888) 742.

33) Siehe etwa *Ch. Rabl*, ÖJZ 2002, 549; *Vollmaier* in *Klang* § 1489 Rz 11 Fn 56.

34) OGH 2 Ob 1239/32 JBI 1933, 168.

35) So zB OGH 14. 4. 1988, 7 Ob 552/88.

36) Siehe etwa OGH 4. 6. 1970, 1 Ob 112/70; 14. 4. 1988, 7 Ob 552/88; 3 Ob 120/06b Zak 2006/720; 22. 7. 2007, 10 Ob 34/07h. Die mitunter ebenfalls angeführte OGH-E 5. 12. 1871 GIU 4345 enthält insoweit keine belastbare Aussage.

37) *M. Bydlinski*, Deliktshaftung der juristischen Person und lange Verjährung, RZ 1982, 218 (223 f); *Ch. Rabl*, ÖJZ 2002, 552 f; *Spitzer/Kernbichler*, Kindesmissbrauch und § 1489 ABGB – Brüche zwischen strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verjährung, ÖJZ 2010, 330 (332); vgl auch noch *Vollmaier* in *Klang* § 1489 Rz 11.

Im jüngeren Schrifttum wenden sich indes einige Autoren gegen ein Verständnis als verjährungsrechtliche Strafe.³⁸⁾ Sie betonen, dass ein Pönalzweck im heutigen Schadenersatzrecht keine bzw höchstens eine untergeordnete Rolle spiele. Es sei nicht einzusehen, warum er gerade für die Verjährung schadenersatzrechtlicher Ansprüche den maßgeblichen Aspekt darstellen solle.³⁹⁾

2. Gleichklang von Zivil- und Strafrecht

Schon *Armin Ehrenzweig*⁴⁰⁾ bot eine Alternativbegründung an. Er verwies auf Art 60 Abs 2 OR und ortete im Wege angewandter Rechtsvergleichung ähnliche Motive hinter § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB: Die zivilrechtliche Verjährung solle im Segment qualifiziert strafbarer Vorsatztaten nicht vor der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung ablaufen.

Diese Erklärung wurde indes wiederholt angezweifelt.⁴¹⁾ Zur Begründung dient der Verweis darauf, dass die zivilrechtliche 30-Jahres-Frist kein hinreichend abgestimmtes Pendant im StGB – sowie in seinen Vorgängern – findet.⁴²⁾ Einerseits betragen die in § 57 Abs 3 StGB auffindbaren Verjährungsfristen zwischen einem und 20 Jahre. Andererseits nennt § 57 Abs 1 StGB Delikte, wie insb Mord, bei denen der staatliche Verfolgungsanspruch überhaupt nicht verjährt. Daneben wird auf die Möglichkeit einer Verlängerung der strafrechtlichen Frist gem § 58 StGB aufmerksam gemacht.⁴³⁾ Es gäbe sohin mehrere Fälle, in denen die strafrechtliche Frist die 30-jährige des Zivilrechts übersteigt.⁴⁴⁾ Abgesehen davon wurde kürzlich die skeptische Haltung der 1. BGB-Kommission belebt und ein rechtspolitisches Bedürfnis an einer Harmonisierung der Disziplinen in Abrede gestellt, weil zivil- und strafrechtliche Verjährung jeweils sehr unterschiedlichen Zielsetzungen folgten.⁴⁵⁾

3. Prävention

Einen anderen Akzent setzt nunmehr *Peter Vollmaier*,⁴⁶⁾ der unter Rückgriff auf die Funktionen des

Schadenersatzrechts eine mögliche Präventivwirkung des § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB betont.⁴⁷⁾ Gleichzeitig hält er jedoch fest, dass die lange Frist allein damit nicht zu rechtfertigen sei. Er will zwar keinen eigenständigen Pönalzweck anerkennen, in die verjährungsspezifische Interessenabwägung sei aber zusätzlich der Umstand einzustellen, dass der Täter eines schwerwiegenden Delikts weniger schutzwürdig erscheine.⁴⁸⁾

4. Opferschutz

Schließlich rücken manche⁴⁹⁾ die Sicht des Geschädigten als maßgebliche Erwägung in den Vordergrund. Demnach soll dem Opfer einer zielgerichteten Straftat länger Zeit bleiben, um seinen Entschädigungsanspruch zu betreiben. Die dreijährige Kenntnis des Schadens und des Täters reiche oft nicht aus, weil die Betroffenen unter großer Belastung stünden und aus Scham, Verdrängung oder anderen Gründen nicht zu einer raschen Anspruchsverfolgung in der Lage seien.⁵⁰⁾

E. Würdigung

Gänzlich von der Hand zu weisen dürfte wohl keine dieser Erwägungen sein. Bei einem sehr weiten Verständnis des „Strafzwecks“ könnten vielleicht sogar alle in eine Klammer gezogen werden.⁵¹⁾ Dies wäre jedoch nicht iS der angeführten Meinungsstränge und würde griffigen Ableitungen im Wege stehen. Deshalb lohnt es sich zu differenzieren.

1. Normzweck

Lediglich von untergeordneter Bedeutung ist mE der Opferschutzgedanke, obwohl dieser zuletzt auch im Rahmen der Debatte zur Schweizer Verjährungsrevision ventiliert wurde.⁵²⁾ Ihm trägt nämlich schon der kenntnisabhängige Fristbeginn der Schadenersatzverjährung ausreichend Rechnung; zur Geltendmachung bleiben ab Kenntnis volle drei Jahre. In Ausnahmekonstellationen, wie in den meist angeführten Missbrauchsfällen,⁵³⁾ könnte der Zivilrechtler auch bei Abwesenheit eines § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB eine rigide Verjährungsnorm für Billigkeitserwägungen öffnen. Dies belegen bereits die §§ 1494 und 1495 ABGB, welche zugunsten schutzwürdiger Personen – analogiefäh-

38) *Vollmaier*, Zum Anwendungsbereich der langen Verjährung nach § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB, VbR 2013, 43 (44 f); *Leupold*, Dritthaltung des Abschlussprüfers – Verjährung und Verteilung (Teil I), Zak 2013, 387 (388 f); *M. Leitner*, Zur Schadenersatzverjährung bei Zurechnung fremder strafbarer Handlungen, VbR 2014, 28 (29); den Strafzweck relativierend auch *Wendehorst*, Verjährung bei der Haftung des Abschlussprüfers – Probleme durch ein deutsch-österreich Rechtstransplantat, in FS Straube (2009) 233 (248): längere Zeit für Wiederherstellung des Rechtsfriedens bei dessen gravierender Störung.

39) Pointiert *M. Leitner*, VbR 2014, 29. Allgemein zur Rolle der Strafsanktion im Privatrecht die Beiträge im Tagungsband *P. Bydlinski* (Hrsg), Prävention und Strafsanktion im Privatrecht (2016).

40) Siehe etwa *dens*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts II/1² (1928) 76. Aufarbeitung seiner Stellungnahmen bei *Ch. Rabl*, ÖJZ 2002, 551 f.

41) Besonders deutlich *M. Bydlinski*, RZ 1982, 223: „Eine länger dauernde strafrechtliche Verjährungsfrist ist also sicher nicht der Grund für die lange zivilrechtliche“.

42) *M. Bydlinski*, RZ 1982, 223.

43) Siehe zu dieser Norm *Marek in Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (2016) § 58 Rz 1 ff.

44) Näher *Spitzer/Kernbichler*, ÖJZ 2010, 331 f; *R. Madl in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1489 Rz 4 (Stand 1. 1. 2017, rdb.at). Krit dazu *Anzenberger*, Dogmatik der Verlängerung der Verjährungsfrist und deren kriminalpolitische Gründe, Diplomarbeit Graz (2010) 56 f.

45) *Anzenberger*, Dogmatik der Verlängerung der Verjährungsfrist 56 f; *Vollmaier* in *Klang*³ § 1489 Rz 11; tendenziell ebenso *M. Leitner*, ÖJZ 2016, 581; aA *Spitzer/Kernbichler*, ÖJZ 2010, 331 f.

46) VbR 2013, 44 f.

47) *Vollmaier*, VbR 2013, 45: „So betrachtet, soll die Androhung einer 30 Jahre lang durchsetzbaren Haftung in erster Linie keine Pönalwirkung entfalten, sondern im Interesse des Rechtsgüterschutzes Normunterworfenen von besonders schweren, vorsätzlichen Gesetzesverstößen abhalten.“

48) Ähnlich *Leupold*, Zak 2013, 388 f; s auch *Spitzer* in *WiR*, Haftung im Wirtschaftsrecht 55.

49) Zunächst *Leupold*, Zak 2013, 388; eindringlich sodann *M. Leitner*, VbR 2014, 29, mit fragwürdigem Hinweis auf eine Aussage von *Klang*, der in der zitierten Passage nichts Konkretes zum Normzweck sagt.

50) Diesen Begründungsansatz zumindest teilweise in Frage stellend *R. Madl* in *ABGB-ON*^{1.04} § 1489 Rz 4 (Stand 1. 1. 2017, rdb.at); vgl auch *Anzenberger*, Dogmatik der Verlängerung der Verjährungsfrist 56 f.

51) Vgl zu Thesen über die Zwecke des Strafrechts etwa *Anzenberger*, „Überlange Verjährungsdauer“ nach § 58 Abs 3 Z 3 StGB: Opferschutz als Strafzweck? RZ 2011, 164 (166 f) mwN.

52) Vgl den Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, August 2012, 15.

53) *M. Leitner*, VbR 2014, 29; s auch *Spitzer/Kernbichler*, ÖJZ 2010, 330 ff.

hige – Hemmungstatbestände enthalten,⁵⁴⁾ die in der bisherigen Diskussion gerne ausgeblendet werden.⁵⁵⁾

Wenig Überzeugungskraft entfaltet ferner die These einer Präventivwirkung. Zunächst lehnt sie sich, so wie sie vorgebracht wird, wohl zu stark an den Zwecken des Schadenersatzrechts an.⁵⁶⁾ Vor allem aber erscheint der Hinweis auf eine **Verhaltenssteuerung** durch eine längere Verjährungsfrist für den zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch sehr weit – mE **zu weit** – **hergeholt**.⁵⁷⁾ Nachvollziehbarer wäre, in § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB eine Spielart der **positiven Generalprävention** zu sehen, indem man annimmt, auch die Durchsetzung des Restitutionsanspruchs diene der Bestätigung einer gerechtfertigten generellen Normerwartung.⁵⁸⁾ Es erscheint jedoch vorzugswürdig, dies unter dem Aspekt des Gleichklangs von zivil- und strafrechtlicher Verjährung einzuordnen.

Dieser **Harmonisierungsgedanke** vermag zudem auf breiten **rechtsvergleichenden Rückhalt** zu verweisen. Manche Rechtsordnungen verwirklichen ihn dadurch, dass sie die Verjährung des Schadenersatzanspruchs entweder, wie in der Schweiz, an jene des strafrechtlichen Delikts koppeln⁵⁹⁾ oder dass sie eine Hemmung bis zum Ende der Strafbarkeit vorsehen.⁶⁰⁾ Im Ergebnis erzielt diesen Effekt auch die heutige französische Regelung. Danach wird die Verfolgung des zivilrechtlichen Anspruchs trotz Verjährung noch vor einem Strafgericht im Adhäsionsverfahren zugelassen, sofern die strafrechtliche Frist noch offen ist.⁶¹⁾ Für einen ganz ähnlichen Mechanismus entschied sich 2008 der dänische Gesetzgeber. Gem § 13 forældelsesloven kann der Strafrichter im Fall eines Schuldspruchs trotz bereits verstrichener zivilrechtlicher Verjährung noch zur Leistung von Schadenersatz verurteilen. Alternativ kann im Anschluss an das verurteilende Erkenntnis ausnahmsweise noch ein Jahr lang ein entsprechendes Zivilverfahren eingeleitet werden.⁶²⁾

Zuzugeben ist den Kritikern, dass die österr Norm keinen vollständigen Gleichklang zwischen den Disziplinen herzustellen vermag.⁶³⁾ Diese Beobachtung gilt indes

ebenso für zeitnah auf die Stammfassung des ABGB folgende ausländische Gesetze bzw Entwürfe,⁶⁴⁾ aber auch für die erste Fassung des Dresdner Entwurfs, bei welchem der Gleichklang zwischen den Disziplinen durchaus Thema war.⁶⁵⁾ Unabhängig davon zeugt heute die Rechtsvergleichung von der grundsätzlichen **Berechtigung** dieser Erwägung, die mE, auch wenn sie in Österreich nicht mit letzter Konsequenz verfolgt wird, schon de lege lata durchaus Beachtung verdient.⁶⁶⁾

Ursprünglich lag das größere Gewicht scheinbar auf der sog „Straffunktion“.⁶⁷⁾ Eine solche scheint mit der Koppelung einer zivilrechtlichen Regelung an das Strafrecht einherzugehen, nimmt man an, dass dadurch auch dessen Zwecke indirekt Berücksichtigung finden.⁶⁸⁾ Gleichwohl ist der Hinweis auf die **untergeordnete Bedeutung des Strafgedankens** – iS einer Vergeltungsmaßnahme – im heutigen Privatrecht völlig berechtigt.⁶⁹⁾ Er gilt auch für das Strafrecht selbst, wo absolute Strafrechtstheorien schon lange auf dem Rückzug sind.⁷⁰⁾ Darüber hinaus trifft wohl schon die Prämisse, dass strafrechtliche Verjährungszwecke ins Zivilrecht übertragen würden, nicht zu. Vielmehr verändert sich das Ergebnis der **zivilrechtlichen Interessenabwägung** aufgrund des begangenen Unrechts und der staatlichen Verfolgung.

Dies scheint mE schon dann durch, wenn man die **Systematik** der Verjährungsbestimmungen des ABGB ausreichend würdigt: Die kurze Frist des § 1489 Satz 1 ABGB muss nämlich mit der ordentlichen 30-Jahresfrist des § 1478 ABGB in Beziehung gesetzt werden, die bis ins Kodifikationszeitalter auch für Schadenersatzansprüche den verjährungsrechtlichen Goldstandard darstellte. Die besondere Verjährung der „Entschädigungsklagen“ ist somit eine erhebliche **Privilegierung** des Schädigers, die sich aus einer umfassenden Interessenabwägung ergibt.⁷¹⁾

Ausweislich der oben⁷²⁾ wiedergegebenen Begründung von *Svarez* betont § 1489 Satz 1 ABGB den Primärzweck der Verjährung: den Schutz des Nichtschuldners vor Beweisnot.⁷³⁾ Eine solche wird gemeinhin gerade bei Schadenersatzansprüchen befürcht-

54) Vgl auch § 58 Abs 2 Z 3 StGB: „[...] die Zeit bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, wenn das Opfer zur Zeit der Tatbegehung minderjährig war [...]“. Zur Schweizerischen Unverjährbarkeits-Initiative und ihren Auswirkungen auf Art 60 Abs 2 OR *Honsell/Isenring/Kessler*, Schweizerisches Haftpflichtrecht⁵ (2013) § 12 Rz 6 a.

55) Insoweit zu Recht krit *Anzenberger*, Dogmatik der Verlängerung der Verjährungsfrist 56 FN 313.

56) Wollte man diesen Weg konsequent beschreiten, sollte man eher an die Überlegung einer erhöhten Zurechenbarkeit des Schadens bei besonders schuldhaftem Verhalten anknüpfen, die sich ab dem in § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB vorgesehenen Grad zeitlich niederschlägt.

57) Verhaltenssteuernde Wirkung dürfte eher von kurzen Fristen ausgehen, die den Gläubiger zum Handeln zwingen. Siehe zu diesem Ansatz *Wistrich*, Procrastination, Deadlines, and Statutes of Limitation, 50 Wm. & Mary L. Rev 607, 632 ff (2008–2009).

58) Vgl *Joecks* in MünchKomm StGB³ (2017) Einl Rz 73 mwN.

59) So etwa Art 2947 Abs 3 Cc und Art 231 OblG.

60) Art 26 *Titre préliminaire* des belgischen *Code d'instruction criminelle*. Dazu *Fleischer*, Verjährung von Organhaftungsansprüchen: Rechtspraxis – Rechtsvergleichung – Rechtspolitik, AG 2014, 457 (465) mwN.

61) Art 10 *Code de procédure pénale*. Dazu *Kleinschmidt*, Das neue französische Verjährungsrecht, RIW 2008, 590 (599) mwN.

62) *Fötschl*, Das neue dänische Verjährungsrecht, RIW 2011, 696 (700). Ausführlich zu dieser Norm *Bo von Eyben*, Forældelse efter forældelsesloven af 2007 (2012) 396 ff.

63) Siehe aber auch die partielle Relativierung dieser Kritik bei *Anzenberger*, Dogmatik der Verlängerung der Verjährungsfrist 56.

64) So das bereits erwähnte Hessische Verjährungsgesetz sowie der preußische Entwurf eines Obligationenrechts; vgl *Gebhard*, Vorlage No. 9: Allgemeiner Theil. Anspruchsverjährung 17, abgedruckt bei *Schubert* (Hrsg), Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Allgemeiner Teil II (1981) 759.

65) Siehe nochmals *Gebhard*, aaO.

66) Im Ergebnis ebenso *Ch. Rabl*, ÖJZ 2002, 551 f.

67) Gleichsinniges wird heute etwa zum polnischen Art 442¹ § 2 KC vertreten. Siehe *Sobolewski* in *Osajda* (Hrsg), Kodeks Cywilny II, Zobowiązania (art. 353–921¹⁶ KC) (2013) Art 442¹ Anm 18.

68) Freilich herrscht auch dort Streit zwischen den Vertretern unterschiedlicher Strafrechtstheorien: s *Ebner* in *Höpfel/Ratz*, WK StGB² Vorbemerkungen zu §§ 32–36 StGB Rz 6 ff; dazu auch *G. Wagner*, Prävention und Verhaltenssteuerung durch Privatrecht – Anmaßung oder legitime Aufgabe? AcP 206 (2006) 352 (360 ff), jeweils mwN.

69) Statt vieler *P. Bydlinski*, Klassische Privatrechtssanktion oder „Strafe“? in *P. Bydlinski* (Hrsg), Prävention und Strafsanktion 67 (*passim*); *G. Wagner*, AcP 206 (2006) 362 f.

70) *Joecks* in MünchKomm StGB³ Einl Rz 53 ff, insb 59: „Eine absolute Strafrechtstheorie, die allein das staatliche Strafen erklärt, ist heute schon vor dem Hintergrund des geltenden Rechts nicht mehr haltbar.“

71) Vgl schon *Müller*, Kommentar 92; *Jakobs/Schubert*, Beratung des BGB III 1093 f.

72) Siehe oben C.

73) Eingehend dazu etwa *Spiro*, Begrenzung I §§ 3 ff; *Heinrichs*, Überlegungen zum Verjährungsrecht, seine Mängel, seine Rechtfertigung und seine Reform, Karlsruhe Forum 1991, 3 (6 f); *Vollmaier* in *Klang*³ § 1451 Rz 22 ff; *Pendl*, Verjährung Kap 2 V. alle mwN.

tet.⁷⁴⁾ Andererseits gewährleistet die subjektive Dreijahresfrist ausreichenden Schutz des Gläubigers vor tatsächlichem Rechtsverlust.⁷⁵⁾ Die Verjährung schützt indes nicht nur vermeintliche, sondern auch „echte“ Schuldner. Auch der unbehelligte Schuldner soll irgendwann wieder Gewissensfreiheit sowie Dispositionsfreiheit und Planungssicherheit zurückerlangen.⁷⁶⁾ Schließlich besteht im Rechtsverkehr ein allgemeines Interesse an Rechtssicherheit und an judizieller Prozessökonomie – Stichwort: Entlastung der Gerichte.⁷⁷⁾

Die berücksichtigungswürdigen Interessen des Schädigers nehmen jedoch sowohl ihrem Umfang als auch ihrer Intensität nach ab, wenn es sich um den Täter einer qualifiziert strafbaren Vorsatztat iSd § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB handelt.⁷⁸⁾ Unter anderem lastet die Beweispflicht für die Anspruchsvoraussetzungen auf dem (An-)Kläger.⁷⁹⁾ Ferner formuliert der OGH⁸⁰⁾ schlagfertig: „Eine mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung stellt kein Durchschnittsereignis dar, an das man sich bald nicht mehr erinnern kann.“

In besonderem Maße lässt die Schutzwürdigkeit des Schädigers nach, wenn ein **Strafverfahren** abgeführt wurde, das mit einem rechtskräftigen Schuldspruch beendet hat. Die Schuld des Täters kann dann nicht mehr bezweifelt werden.⁸¹⁾ Er muss angesichts der Strafverfolgung mit Schadenersatzansprüchen rechnen – und Opfer dürfen wohl mit Recht auf eine materielle Entschädigung hoffen. Ferner wird der Rechtsfrieden nicht durch ein unnötig spätes, beweisrechtlich mühsames Verfahren gestört, wenn das Strafverfahren ohnehin stattfindet. Zudem vermag gerade der Strafprozess der gefürchteten „verdunkelnden Macht der Zeit“ entgegenzuwirken, zumal dort die *Offizialmaxime* gilt und somit gem § 3 StGB angestrengt nach der objektiven Wahrheit gesucht wird. Die dort gewonnenen Erkenntnisse, die sogar nach dem strengen strafrechtlichen Beweismaß eine Verurteilung rechtfertigen, werden auch eine bessere Beurteilung des zivilrechtlichen Schadenersatzan-

spruchs zulassen.⁸²⁾ Eine konsequente Durchführung dieses Gedankens beinhaltet der französische Art 10 Code de procédure pénale, wenn er nur den Strafrichter über die zivilrechtliche Verjährungsfrist hinaus urteilen lässt.⁸³⁾ In Österreich ist diese *ratio* dagegen nur fragmentarisch verwirklicht, weil der Zivilrichter nur an eine Verurteilung, nicht jedoch an einen Freispruch gebunden ist und auch noch selbst von § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB Gebrauch machen kann.⁸⁴⁾

Im Ergebnis sind die Gründe für das Benefizium der Triennialverjährung beim Verursacher derart gravierenden Unrechts kaum noch vorhanden. Der Interessenausgleich, in den vor allem eine **Verbesserung der Beweissituation** durch ein Strafverfahren, aber auch die vorrangige Beweisbelastung des Berechtigten einzubeziehen sind, schlägt zulasten des Täters aus. Es kommt jedoch nicht zu einer Bestrafung durch Anordnung einer längeren Verjährungsfrist; vielmehr wird ihm das Verjährungsprivileg aberkannt und zum Ausgangspunkt – der ordentlichen Verjährungsfrist – zurückgekehrt.⁸⁵⁾ Gleichzeitig wird in den meisten Fällen jene Irritation des Gerechtigkeitsgefühls vermieden, die ein erfolgreicher Verjährungseinwand trotz strafrechtlicher Verurteilung zur Folge hätte.

2. Lösungen

Die Einwirkungen der Strafbarkeit, vor allem aber des Strafprozesses auf die verjährungsrechtliche **Interessenabwägung** sowie der **Harmonisierungsgedanke** stehen also teleologisch im Vordergrund. Auf Basis dieser Erkenntnis können viele der Streitfragen, die sich um § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB ranken, gelöst werden; einige wichtige sollen exemplarisch Erwähnung finden.

a) Beweismaß

Zunächst kann in Bezug auf die Verjährungsfrage eine Bindung des Zivilrichters an ein vorheriges Strafurteil, mithin auch an einen Freispruch, nicht ernsthaft in Frage gestellt werden.⁸⁶⁾ Ferner muss auch der Zivilrichter bei der eigenständigen **Beurteilung der Verjährungsfrage** in dubio pro reo entscheiden;⁸⁷⁾ ansonsten würde er von der in § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB vorgenommenen Interessenabwägung abweichen und gerade keinen Gleichklang mit dem Strafrecht erzielen. Anderes wird freilich für das Beweismaß gelten, wel-

74) *Spiro*, Begrenzung I §§ 291, 295; ferner *Büning*, Die Verjährung der Ansprüche aus unerlaubten Handlungen (1964) 7; *Gill*, Der besondere Verjährungsbeginn für Schadenersatzansprüche in § 852 I BGB (1983) 39; vgl auch das augenfällige Beispiel bei *Peters/R. Zimmermann*, Verjährungsfristen, in *BMJ* (Hrsg), Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts I (1981) 77 (288).

75) *R. Zimmermann/Kleinschmidt* in FS Bucher 876.

76) *Peters/R. Zimmermann* in *BMJ*, GA Schuldrecht I 189; *Heinrichs*, *Karlsruher Forum* 1991, 6; *Vollmaier* in *Klang*³ § 1451 Rz 23.

77) 1 Ob 1/00d SZ 73/158; *F. Bydlinksi*, Die Maxime beidseitiger Rechtfertigung im Privatrecht, in FS Koziol (2010) 1355 (1359).

78) IdS schon *Ch. Rabl*, ÖJZ 2002, 552; *Vollmaier*, *VbR* 2013, 45; *Leupold*, *Zak* 2013, 388; *Spitzer* in *WiR*, Haftung im Wirtschaftsrecht 55; für die Schweiz *Spiro*, *Befristung* I § 91, 203.

79) OGH 21. 5. 1997, 7 Ob 2385/96b. Vgl ferner *Spitzer/Kernbichler*, ÖJZ 2010, 331, nach denen auch der Zivilrichter hinsichtlich der Verjährungsfrage in *dubio pro reo* entscheiden muss (dazu noch unten E.II.1). Jedenfalls erstrecken sich die Verschuldensvermutungen von § 1298 ABGB und wohl auch sondergesetzliche, zB gesellschaftsrechtliche, Beweislastumkehrungen grundsätzlich nur auf leichtes Verschulden und nie auf Vorsatz.

80) 14. 4. 1988, 7 Ob 552/88.

81) Siehe die Entscheidung des verstärkten Senats zur Bindungswirkung strafgerichtlicher Verurteilungen auch im Zivilverfahren: OGH 1 Ob 612/95 SZ 68/195. Vgl auch zu dem Fall, dass keine Verurteilung vorliegt, OGH 14. 4. 1988, 7 Ob 552/88, wonach der Täter stets „bewusst“ agiere; vgl ferner *M. Leitner*, *VbR* 2014, 29: „zielgerichtet“.

82) IdS bereits *Müller*, *Commentar* 93, wonach die Beweisführung mithilfe der strafgerichtlichen Untersuchungsakten leichter falle.

83) Gem Abs 2 leg cit erfolgt dies nach Erreichung einer Entscheidung über die Anklage nach den Regeln des Zivilprozesses.

84) OGH (verstSen) 1 Ob 612/95 SZ 68/195; 6 Ob 3/15g GesRZ 2016, 57 (*Durstberger*) = *ecolex* 2016, 41 = GES 2015, 405 (*Neubauer*); 6 Ob 286/07 p SZ 2008/94; *Bollenberger*, Zivilrechtliche Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung, ÖJZ 2008, 515 (515 ff); krit *Spitzer/Kernbichler*, ÖJZ 2010, 331.

85) IdS auch die älteren Stellungnahmen im Schrifttum – s oben C. Zum Teil klingt dies auch in Entscheidungen des OGH an – vgl insb am Ende der Begründung von OGH 14. 4. 1988, 7 Ob 552/88; ferner 3 Ob 120/06b Zak 2006, 418: „Aufgrund des Unrechtsgehalts der Tat wird dem deliktisch strafbaren Schädiger der Einwand der Dreijahresfrist genommen.“

86) IdS auch BGE 106 II 213; *Ch. Müller* in *CHK*, Art 60 OR Rz 30ff; *Spitzer* in *WiR*, Haftung im Wirtschaftsrecht 56.

87) So ausdrücklich bereits *Spitzer/Kernbichler*, ÖJZ 2010, 331; *Vollmaier* in *Klang*³ § 1489 Rz 46; *Spitzer* in *WiR*, Haftung im Wirtschaftsrecht 55f; wohl ebenso die Lage in der Schweiz – vgl *Honssell/Isenring/Kessler*, Schweizerisches Haftpflichtrecht⁵ § 12 Rz 6.

ches an die Voraussetzungen des Schadenersatzanspruchs anzulegen ist; hier bleibt es bei zivilrechtlichen Grundsätzen und allfälligen Erleichterungen.⁸⁸⁾

b) Haftungszurechnung

Diffiziler gestaltet sich die Antwort auf die Frage, ob § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB auch für den Schadenersatzanspruch gegen Personen gilt, die zwar mit einem Straftäter „mithaften“, selbst aber kein qualifiziertes Verschulden zu verantworten haben. Relevant ist dies in erster Linie dort, wo ein wirtschaftlich potenter Geschäftsherr für das rechtswidrige und schuldhaft Verhalten seiner Gehilfen oder eine juristische Person für eine Straftat ihrer Organe einstehen muss.

Gehilfenzurechnung

Sowohl Rsp⁸⁹⁾ als auch hL⁹⁰⁾ wenden § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB nur an, wenn die qualifizierte Straftat gerade dem Geschädigten gegenüber begangen wurde⁹¹⁾ und dieser – oder dessen Erbe(n) – gegen den Straftäter selbst vorgeht. Für den abgeleiteten Anspruch gegen den Geschäftsherrn, dem keine qualifizierte Vorsatztat nachgewiesen werden kann, bleibt es somit bei der kurzen Verjährungsfrist.⁹²⁾ Eine Mindermeinung will dagegen auch den Geschäftsherrn längerfristig für das strafrechtswidrige Verhalten seiner Gehilfen einstehen lassen. Ihre Befürworter stützen sich entweder allein auf den jedenfalls nicht exklusiv vorhandenen Zweck des Opferschutzes⁹³⁾ oder auf ein recht „nebulöses“⁹⁴⁾ Argument, die Haftung für Dritte sei andernfalls „nicht vollwertig“.⁹⁵⁾

Diese Argumente für eine Ausweitung des Privilegienzugs vermögen daher nicht zu überzeugen. Tragfähiger wäre der Gedankengang, dass ein abgeführtes Strafverfahren gegen den Gehilfen gerade jenes Verschulden erhellt, das dem Geschäftsherrn zugerechnet werden soll. Jedoch ist ein Strafverfahren de lege lata keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB. Zudem hat der Geschäftsherr dort keine Parteilstellung. Und schließlich wird im bloß gegen den Gehilfen abgeführten Strafprozess die schwierige Frage nach dem Zurechnungszusammenhang,⁹⁶⁾ die sich gerade bei strafwürdigen Vorsatztaten stellt, nicht geklärt.

Die hA hat demgegenüber die Überzeugungskraft der hier anerkannten rationes der strafrechtsakzessorischen lex specialis auf ihrer Seite: Der sog Pönalzweck, der die geringere Schutzwürdigkeit des Straftäters bezeichnet, kann nur dem Täter gegenüber gerechtfertigt werden. Ferner ist die Harmonisierung mit der strafrechtlichen Verfolgung nur bei ihm erforderlich, denn das vom BGE befürchtete stoßende Ergebnis kann nur in Bezug auf den Verurteilten eintreten. Weiteren rechtsvergleichenden Rückhalt bietet bspw das französische System, wo die längere strafrechtliche Verjährung im Strafprozess nur dem Angeklagten entgegengehalten werden kann. Im Ergebnis kann sich der **Geschäftsherr**, dem selbst keine qualifiziert strafbare Vorsatztat vorgeworfen werden kann, weiterhin auf die **kurze subjektive Triennialverjährung** des § 1489 Satz 1 ABGB berufen.

Zurechnung von Organverhalten

Anderes könnte für den zweiten Problembereich und die wesentlich gehaltvollere, von *M. Bydliński*⁹⁷⁾ angeführte

Strömung gelten.⁹⁸⁾ Ihr zufolge sollen juristischen Personen die strafrechtswidrigen Handlungen ihrer Repräsentanten und Organe auch hinsichtlich der Zeitkomponente zugerechnet werden. Andernfalls käme es zu einer § 26 ABGB widersprechenden **Ungleichbehandlung** natürlicher und juristischer Personen, weil Letztere stets nur durch Vertreter handeln können und § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB für sie niemals einschlägig wäre. In der Schweiz wird eine Zurechnung zur juristischen Person im Rahmen des Art 60 Abs 2 OR vor allem unter Hinweis darauf bejaht, dass Organverhalten als solches der juristischen Person selbst angesehen wird.⁹⁹⁾

Zwar wurde dieser Ansicht mit beachtlichen Gründen widersprochen.¹⁰⁰⁾ Aus nationaler Perspektive scheint für sie jedoch § 6 Abs 1 AHG zu streiten. Schließlich beruht die Amtshaftung des Bundes, der Länder und Gemeinden etc stets auf dem Verhalten der ihr zuzurechnenden Organe. Leg cit enthält dennoch explizit die Anordnung, dass bei qualifiziert strafbaren Vorsatztaten nur die lange Frist gilt.¹⁰¹⁾

Auf eine Vertiefung dieser Frage soll hier angesichts eines zwischenzeitlich erfolgten **Funktionswandels** verzichtet werden, der in der Einführung eines sog **Unternehmensstrafrechts** gründet.¹⁰²⁾ Seit Inkrafttreten des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) am

88) Vgl auch *Spitzer* in *WiR*, Haftung im Wirtschaftsrecht 56.

89) OGH 14. 4. 1988, 7 Ob 552/88; 3 Ob 120/06b Zak 2006, 418; 1 Ob 221/13a ÖBA 2014, 450; 5 Ob 175/14t iFamZ 2015, 178 (*Parapatits*) mwN.

90) Eingehend *Ch. Rabl*, ÖJZ 2002, 549 ff; *M. Bydliński* in *Rummel*, ABGB II/1³ (2002) § 1489 Rz 5; *Vollmaier* in *Klang* § 1489 Rz 47 mwN; *ders*, VbR 2013, 45 f.

91) Grundlegend *P. Bydliński*, Anmerkung zu OGH 5 Ob 560/87, ÖBA 1988, 84 (86).

92) Ebenso das Ergebnis bei BGE 122 III 225.

93) Ausdrücklich *M. Leitner*, VbR 2014, 29, mit fehlgehendem Verweis auf *M. Bydliński*, RZ 1982, 223 f, der nur in Hinblick auf die Zurechnung von Repräsentanten und Organen von der hM abweicht.

94) So die Formulierung bei *Ch. Rabl*, ÖJZ 2002, 552.

95) *V. Randa*, Die Schadenersatzpflicht nach österreichischem Rechte³ (1913) 260; ihm folgend *R. Mayr*, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts II/3 (1922) 17; *Klang* in *Klang/Gschnitzer*, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch VI² (1951) 637; dagegen OGH 4. 6. 1970, 1 Ob 112/70.

96) Vgl *Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1313a Rz 70 ff mwN (Stand 1. 10. 2016, rdb.at).

97) RZ 1982, 223 f; *ders* in *Rummel*, ABGB II/1³ § 1489 Rz 5.

98) Ihm folgend *Kozioł*, HPR I³ Rz 15/20; zustimmend neuerdings wohl auch *Spitzer* in *WiR*, Haftung im Wirtschaftsrecht 58.

99) BGE 107 II 151; 112 II 172, 190; *Bär*, Gedanken zur praktischen Anwendung der strafrechtlichen Verjährungsfristen im Zivilprozess? (Art 60 Abs 2 OR), SJZ 1965, 74 (75 f); *Volken*, ZWR 1981, 394 (insb 399); *Acocella*, Die Verjährung in der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts, SJZ 1990, 333 (336); *Brehm* in *Berner Kommentar* Art 60 Rz 98 ff mwN.

100) *Ch. Rabl*, ÖJZ 2002, 551 ff; ihm folgend *Vollmaier*, VbR 2013, 45 f. Dagegen auch die stRsp, zuletzt wieder OGH 30. 11. 2016, 7 Ob 171/16 x.

101) Sie beträgt nach AHG lediglich zehn Jahre. Das macht für die Zurechnungsfrage keinen Unterschied. Allerdings erscheint die Drittelung der langen Frist im Vergleich zu § 1489 Satz 2 ABGB unter Gleichheitsgesichtspunkten problematisch. Siehe dazu aber OGH 24. 11. 1998, 1 Ob 151/98 g: Zur Rechtfertigung der Vorschrift musste der OGH ins Treffen führen, dass der Gesetzgeber insoweit nicht auf Basis des Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG gehandelt, sondern von der besonderen verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlage in Art 23 B-VG Gebrauch gemacht habe. Folglich liege hier „besonderes Schadenersatzrecht“ vor, welches erst die materielle Grundlage für einen Ersatzanspruch gegen den Staat bilde. Die Überzeugungskraft dieser Begründung ist mE endenwollend, weshalb eine Überprüfung dieser Argumentation durch den VfGH zu empfehlen ist.

102) Ausführlich dazu *Vollmaier*, VbR 2013, 46 f; s auch *Spitzer* in *WiR*, Haftung im Wirtschaftsrecht 57 f; zuvor schon *Dehn* in *Kozioł/Bydliński/Bollenberger* (Hrsg), Kurzkommentar zum ABGB, KBB¹ (2005) § 1489 Rz 8; *Bollenberger*, ÖJZ 2008, 522.

1. 1. 2006 können nämlich auch juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften sowie eine EWIV¹⁰³⁾ für gerichtlich strafbares Verhalten zur Verantwortung gezogen werden,¹⁰⁴⁾ wenn ihnen selbst ein strafwürdiger Vorwurf gemacht werden kann.¹⁰⁵⁾ Die in § 3 VbVG näher geregelten Voraussetzungen dafür sind im Wesentlichen, dass Entscheidungsträger oder Mitarbeiter¹⁰⁶⁾ des Verbands diesen treffende Pflichten zu dessen Gunsten verletzen und damit das Tatbild gerichtlich strafbaren Verhaltens verwirklichen. Damit dürften die gleichheitsrechtlichen Bedenken *M. Bydlinskis* ausgeräumt sein. Mit der hA kann somit festgehalten werden, dass § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB nur demjenigen – nun aber zB auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft¹⁰⁷⁾ – entgegengehalten werden kann, der wegen der schadenskautalen Handlung(en) selbst qualifiziert strafbar ist. Die in Betracht kommenden Vergehen oder Verbrechen sind angesichts der Anknüpfung am gerichtlichen Strafrecht¹⁰⁸⁾ dieselben wie für natürliche Personen. Und auch die Höhe der Verbandsgeldbuße knüpft gem § 4 VbVG an bekannten Größen an.

In der Schweiz wird demgegenüber wohl an der Organzurechnung festgehalten werden. Zwar kennt das Schweizerische Strafrecht eine Verantwortlichkeit von Verbänden.¹⁰⁹⁾ Diese ist jedoch, von wenige Ausnahmen abgesehen,¹¹⁰⁾ bloß subsidiär und greift nur dann, wenn die „Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden“ kann.¹¹¹⁾

c) Teleologische Extension

Beantwortet werden kann auch die Frage, ob die rationes des § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB dieser Norm „universellen Geltungsanspruch“ in der österr Privatrechtsordnung verleihen. Sie ist mE zu bejahen. Sowohl die Idee, der Schadenersatzanspruch solle nicht vor der Strafbarkeit verjähren, als auch die Rückkehr zur verjährungsrechtlichen Basiswertung bei schwerwiegendem Unrecht sind Erwägungen von grundlegender

Natur. Ihnen ein allgemeines Anwendungsgebiet beizumessen, fällt daher nicht nur leicht; wer Abweichen behauptet, muss schon sehr gute Gründe für eine Ungleichbehandlung anführen können.¹¹²⁾

Der vermeintliche Auslegungsgrundsatz *singularia non sunt extendenda*¹¹³⁾ vermag daran nichts zu ändern. Er wird heute völlig zu Recht zugunsten wertender Überlegungen verworfen.¹¹⁴⁾ Darüber hinaus ist die Regel aus unterschiedlichen Gesichtspunkten keineswegs singular. Das belegen einerseits die einleitenden Worte des § 1489 ABGB – „Jede Entschädigungsklage [...]“ – sowie die zahlreichen Verweise und Nachbildungen an anderen Stellen der Rechtsordnung.¹¹⁵⁾ Tatsächlich sorgt sie ohnehin nur für die Wiederherstellung der Grundwertung und begrenzt dadurch den Anwendungsbereich singulärer Verjährungsprivilegien. Es spricht somit alles dafür, § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB als Grundregel aufzufassen,¹¹⁶⁾ von der nur unter Beibringung einer starken, sachlichen Rechtfertigung abgewichen werden kann.¹¹⁷⁾ Aus diesem Grund sind beispielsweise die Verjährungsprivilegien bei Gebrauchsüberlassungsverträgen,¹¹⁸⁾ aber auch die Fünfjahresfristen im Gesellschaftsrecht¹¹⁹⁾ im Bereich qualifiziert strafbarer Vorsatztaten iSd § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB teleologisch zu reduzieren und die strafrechtsakzessorische Verjährungsnorm analog anzuwenden.

Dieses Ergebnis findet auch in rechtsvergleichenden Beobachtungen eine Stütze. Das französische Recht wirft die Lösung schon durch die Verortung im Strafprozessrecht aus.¹²⁰⁾ In der Schweiz wiederholt beispielsweise Art 760 Abs 2 OR für die Haftung der Organmitglieder einer AG die allgemeine Regel des Art 60 Abs 2 OR. Und in Italien geht die Fristverlängerung bei Strafbarkeit, die –

103) § 1 Abs 2 VbVG. Die Ausnahmen des § 1 Abs 3 VbVG vermögen die grundsätzliche Annahme eines Funktionswandels nicht zu erschüttern. Jene für (nur) seelsorgerische Tätigkeit dürfte wohl unproblematisch sein. Die Ausnahme der Verlassenschaft führt wohl nur dann zu Unstimmigkeiten, wenn nicht gem § 810 Abs 1 ABGB der Erbe die Verwaltung übernimmt, sondern ein Verlassenschaftskurator bestellt werden muss, der sich Dritten gegenüber strafbar macht. Die Aussparung hoheitlicher Tätigkeiten wird wohl durch das AHG aufgefangen, auf welches die ErläutRV zum VbVG (994 BlgNR 22. GP 17 f) in Hinblick auf Abgrenzungsfragen ausdrücklich Bezug nehmen. Problematisch ist insoweit wiederum die ungleich (dreimal) kürzere Maximalfrist des § 6 Abs 1 AHG – s FN 101.

104) Siehe ErläutRV 994 BlgNR 22. GP 16.

105) ErläutRV 994 BlgNR 22. GP 23: „Der Verband wird also wegen eines Vorwurfs verantwortlich gemacht, der von einem Schuldvorwurf gegenüber natürlichen Personen verschieden ist.“ Siehe ferner *Vollmaier*, VbR 2013, 46.

106) Siehe dazu die Legaldefinitionen in § 2 VbVG.

107) *Briem*, Die Rechtsnatur der Verjährungsbestimmung des § 275 Abs 5 UGB, GesRZ 2013, 34 (37); *Haberer*, Aktuelle Probleme der Dritthaftung des Abschlussprüfers – Kausalität und Verjährung, in FS Nowotny (2015) 539 (552).

108) § 1 Abs 1 VbVG; dazu ErläutRV 994 BlgNR 22. GP 16.

109) § 102 chStGB. Anderes gilt für das deutsche Strafrecht, welches bislang an dem Satz „*societas delinquere non potest*“ festhält. Rechtsvergleichend *Hilf*, Die Strafbarkeit juristischer Personen im schweizerischen, österreichischen und liechtensteinischen Recht, ZStW 2014, 73.

110) Siehe § 102 Abs 2 chStGB.

111) Näher dazu *Hilf*, ZStW 2014, 74 f mwN.

112) Vgl VfSlg 17.135/2004 und VfSlg 18.546/2008, wo der VfGH diskriminierende Verjährungsnormen aufhob; ferner *Storve*, Verjährung und Verfassung – Belgische Erfahrungen, in *Remien* (Hrsg), Verjährungsrecht in Europa (2011) 143 (144 ff).

113) Vgl zum Sprichwort *Liebs*, Lateinische Rechtsregeln und Rechts-sprichwörter⁷ 220.

114) Statt vieler OGH 4 Ob 67/74 SZ 47/113; *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff⁹ (1991) 440; *E. A. Kramer*, Juristische Methodenlehre⁶ (2016) 224 ff; *Rosenkranz*, Die Auslegung von „Ausnahmevorschriften“, Jura 2015, 783; *Kodek* in *Rummel/Lukas* (Hrsg), ABGB⁴ (2015) § 6 Rz 200 ff, alle mwN.

115) Vgl *Vollmaier* in Klang³ § 1489 Rz 8.

116) IdS die – soweit ersichtlich – einhellige Lehre zur Abschlussprüferhaftung: *Walter Doralt*, Zur fünfjährigen Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen nach § 275 HGB, ÖBA 2005, 260 (261); *Wendehorst* in FS Straube 247 f; *P. Bydlinski*, Abschlussprüfer-Dritthaftung und Verjährung, in FS Jud (2012) 61 (64 FN 5); *Briem*, GesRZ 2013, 37; *Artmann*, Haftung des Abschlussprüfers, insbesondere zur Verjährung, GesRZ 2013, 250 (255); *Leupold*, Zak 2013, 388; *Walch*, Die subsidiäre Anwendbarkeit des allgemeinen Zivilrechts im GmbHG (2014) 227 f, 233; *Haberer* in FS Nowotny 551 f; offenlassend OGH 4 Ob 234/12 h ecodelex 2013, 693; 21. 2. 2013, 2 Ob 250/12 x.

117) Zu § 6 Abs 1 AHG s schon oben FN 101. Der in der OGH-E 24. 11. 1998, 1 Ob 151/98 g, betriebene Begründungsaufwand spricht für den erhöhten Rechtfertigungsbedarf allfälliger Abweichungen vom identifizierten Grundsatz.

118) §§ 967, 982, 1111 ABGB. In Hinblick auf § 1490 Abs 1 ABGB bleibt die Strafdrohung des § 111 StGB unter der Bagatellschwelle des § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB. Allerdings kann sie durch Verwirklichung des Tatbestands des § 107 c StGB überschritten werden.

119) Siehe insb §§ 44, 79, 84, 99, 101, 223 Abs 2, § 225j Abs 2, § 227 Abs 3, §§ 229, 233 Abs 3 AktG; §§ 10, 24, 25, 96 Abs 2 GmbHG und § 275 UGB. Eingehend dazu *Pendl*, Verjährung Kap 3 III. C.

120) Im französischen Gesellschaftsrecht enthalten zudem die Art L 225–254, L 227–7, L 223–23 und L 822–18 Ccom eine Verlängerung der normalerweise dreijährigen Verjährungsfrist auf zehn Jahre, wenn ein Verbrechen begangen wurde.

wie in Österreich – nur im allgemeinen Verjährungsrecht steht,¹²¹⁾ der speziellen Anordnung des Art 2393 Abs 4 Cc¹²²⁾ für die Haftung von Organmitgliedern vor.¹²³⁾

d) Rechtsnachfolge

Heikel ist wiederum die Frage, ob und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB auch gegenüber den Rechtsnachfolgern, insb den Erben, des Straftäters gilt. Während sie das BGE bislang offenlassen konnte,¹²⁴⁾ verwarf der OGH¹²⁵⁾ die Verjährungseinrede einer beklagten Verlassenschaft. Zur Begründung führte er aus, der Nachlass sei „*Inbegriff der mit dem Tod nicht untergegangenen Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers*“ und kein Dritter, der ohne eigenes Verschulden mithaftet. Ergebnisgleich würde er vermutlich eine Klage gegen den/die Erben als Gesamtrechtsnachfolger des Straftäters behandeln.¹²⁶⁾

Diese Folgerung aus der Universalsukzession ist jedenfalls dann zu befürworten, wenn es zu einer **Verurteilung** des Täters gekommen ist. Die Beweissituation wurde durch den Strafprozess erhellt und das Verständnis dafür, dass die Erben des Verurteilten der Haftung nun doch entgehen könnten, hielte sich wohl in sehr engen Grenzen. Problematisch und mit den Zwecken des § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB kaum zu vereinbaren¹²⁷⁾ ist jedoch die Anwendung dieser Norm auf Erben, deren Rechtsvorgänger nicht rechtskräftig verurteilt wurde, für den somit noch die **Unschuldsvormutung** des § 8 StGB bzw des Art 6 Abs 2 EMRK gilt.

In Bezug auf juristische Personen sorgt wiederum das VbVG vor, indem dessen § 10 der Möglichkeit einer Rechtsnachfolge gedenkt und so schon einer Flucht vor der Strafverfolgung vorbeugt.¹²⁸⁾ Da auch der Rechtsnachfolger selbst bestraft werden kann, ist auch die Rechtsfolge des § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB auf ihn zu erstrecken. Eine Ausdehnung auf die Erben eines vermuteterweise Unschuldigen, der sich vor dem Zivilgericht nicht mehr selbst verteidigen kann, erscheint demgegenüber – auch aus verfassungsrechtlicher Sicht – zweifelhaft.

e) Internationale Bezüge

Hingewiesen sie auch noch auf Fälle, in denen das Strafanwendungsrecht die Strafgewalt eines anderen Staates mit vom österr Recht verschiedenen Strafdrohungen begründet, der Schadenersatzanspruch jedoch nach österr Recht zu beurteilen ist. Dass diese Möglichkeit realistisch ist, zeigt schon ein Vergleich der **allgemeinen Kollisionsnorm** des Art 4 Abs 1 VO-Rom II und des **Territorialitätsprinzips**, dem wichtigsten Prinzip des Strafanwendungsrechts.¹²⁹⁾ Während Erstere den Ort des Schandenseintritts für maßgeblich erklärt, ist für das Zweite der Begehungsort ausschlaggebend.

Problematisch ist eine Konstellation, in der die „Bagatellschwelle“ des § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB (Strafdrohung von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe) im Ausland überschritten wird, hierzulande aber nicht – oder umgekehrt. Denkt man an Art 60 Abs 2 OR, so können unterschiedliche Strafverjährungsfristen Probleme bereiten. Bislang hatte bloß das BGE über eine derartige Fallvariante zu entscheiden. Mit Hinweis darauf, dass es sich bei der Schweizerischen Norm um

keine Bestimmung des IPR handle, lehnte es die Berücksichtigung einer abweichenden ausländischen Verfolgungsverjährung ab. Vielmehr richte sich die Verjährung des nach materiellem schweizerischen Recht zu beurteilenden Anspruchs ebenfalls nach inländischen Vorgaben.¹³⁰⁾

Die Lösung des BGE erscheint in Bezug auf den Harmonisierungsgedanken folgewidrig. Schließlich kommt es auf die konkret einschlägige Verfolgungsfrist an, die von der Verjährung des Schadenersatzanspruchs nicht unterschritten werden soll. Mit Blick auf die verjährungsrechtliche Interessenabwägung mutet es demgegenüber sachgerecht an, die Wertungen des landeseigenen Strafrechts zu berücksichtigen, um die – disziplinenübergreifende – Einheit der Rechtsordnung zu wahren.¹³¹⁾ Da es sowohl in Österreich als auch in der Schweiz lediglich auf die **Strafbarkeit** ankommt, ist zudem an eine mögliche Mehrheit an Strafansprüchen anderer Staaten zu denken, in denen jeweils unterschiedliche Strafdrohungen bzw Verjährungsfristen gelten. Hier führt eine „Umqualifikation“ in heimische Dimensionen zu **Rechtssicherheit**, der im Verjährungsrecht wohl der Vorzug gebührt.

F. Ausblick

Es gäbe noch zahlreiche spannende Einzelfragen zu klären. An dieser Stelle erscheint es jedoch lohnender, § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB auch noch aus einer **rechtspolitischen Perspektive** zu betrachten. Dies ist vor allem deshalb angezeigt, weil der österr Gesetzgeber – in Gestalt des BMJ – die Absicht geäußert hat, das ABGB anlässlich seines 200-jährigen Jubiläums schrittweise zu sanieren;¹³²⁾ auf den Gebieten des Darlehens-, des

121) Art 2947 Abs 3 Cc.

122) Gleichlautend Art 2409 decis Cc.

123) *Fleischer*, AG 2013, 466 mwN.

124) BGE 107 II 151 mwN.

125) 2 Ob 240/05 s Zak 2007, 176.

126) Dafür die hL in der Schweiz: *Spiro*, Begrenzung I § 92, 208; *Brehm* in Berner Kommentar⁴ Art 60 Rz 97, beide mwN auch zur Gegenansicht; s ferner *Ch. Müller* in CHK, Art 60 OR Rz 42; wohl auch *Oftinger/Stark*, Haftpflichtrecht⁴ § 16 Rz 385; aA v. *Thur/Siegwart*, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts² (1942) 375.

127) Siehe auch *Brehm*, Berner Kommentar⁴ Art 60 Rz 96.

128) Wörtlich heißt es dort: „(1) Werden die Rechte und Verbindlichkeiten des Verbandes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen Verband übertragen, so treffen die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Rechtsfolgen den Rechtsnachfolger. Über den Rechtsvorgänger verhängte Rechtsfolgen wirken auch für den Rechtsnachfolger. (2) Der Gesamtrechtsnachfolge ist Einzelrechtsnachfolge gleichzuhalten, wenn im Wesentlichen dieselben Eigentumsverhältnisse am Verband bestehen und der Betrieb oder die Tätigkeit im Wesentlichen fortgeführt wird. (3) Besteht mehr als ein Rechtsnachfolger, so kann eine über den Rechtsvorgänger verhängte Geldbuße gegen jeden Rechtsnachfolger vollstreckt werden. Andere Rechtsfolgen können einzelnen Rechtsnachfolgern zugeordnet werden, soweit dies deren Tätigkeitsbereich entspricht.“ Näher dazu ErläutRV 994 BlgNR 22. GP 29f.

129) *Salimi* in *Höpfel/Ratz*, WK² Vor §§ 62–67 StGB Rz 6f.

130) BGE 132 III 661 mwN.

131) In diese Richtung die zweite Erwägung bei *Brehm*, Berner Kommentar⁴ Art 60 Rz 67b.

132) Vgl *Stabentheiner*, Das Jubiläumsprojekt zur Modernisierung des österreichischen ABGB und das Europäische Vertragsrecht, in *Fernyes/Kerschner/Vonklich* (Hrsg), 200 Jahre ABGB Evolution einer Kodifikation (2012) 61; ferner *P. Bydlinski*, Modernisierung des ABGB – Zum Projekt einer (vor allem) sprachlichen Neufassung des über 200 Jahre alten privatrechtlichen Zentralgesetzes, ÖJZ 2015, 869, zum von ihm angestoßenen Projekt einer sprachlichen Überarbeitung des altherwürdigen Gesetzbuches.

GesbR- und des Erbrechts hat er damit bereits begonnen. Geht es nach prominenten Vertretern des Schrifttums,¹³³⁾ umfasst die langfristige To-do-Liste auch und vor allem das allgemeine Verjährungsrecht. Deutschland hat eine solche Verjährungsreform vor knapp 20 Jahren erlebt; Frankreich und Dänemark können seit zehn Jahren auf ein neues Regelungskonzept verweisen. Und auch in der Schweiz ist wohl demnächst ein Abschluss der Revisionsbemühungen zu erwarten. In Österreich wäre es nach der letzten größeren Veränderung durch die III. Teilnovelle – mithin nach gut 100 Jahren – tatsächlich an der Zeit!

1. Streichung?

Im Rahmen einer österr Verjährungsreform wäre mE auch eine **kritische Evaluation** des § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB angezeigt. So verneint die jüngste Auflage des *Klang*-Kommentars bereits die Grundsatzfrage, ob die Koppelung an das Strafrecht überhaupt erforderlich ist.¹³⁴⁾ In der Tat scheint man in Deutschland ohne eine solche Regelung auszukommen;¹³⁵⁾ auch der Schweizer Vorentwurf zur Revision war skeptisch.¹³⁶⁾ Zudem entwickelt sich das **Kombinationsmodell** des § 1489 ABGB zum verjährungsrechtlichen Goldstandard für die **allgemeine Verjährung**. Egal ob in den PECL,¹³⁷⁾ in Frankreich,¹³⁸⁾ Deutschland¹³⁹⁾ oder Dänemark¹⁴⁰⁾ – vielfach¹⁴¹⁾ setzt sich heute schon die ordentliche Verjährung aus einer kurzen subjektiven und einer langen objektiven Frist zusammen.¹⁴²⁾ Auch die Stellungnahmen zur längst überfälligen Reform des österr Verjährungsrechts setzen mehrheitlich auf ein solches Kombinationsmodell.¹⁴³⁾ Wenn aber das Privileg zur Regel wird, was passiert dann mit der Gegen Ausnahme?

Ein Verjährungsmodell, welches schon im Grundsatz eine **faire Chance zur Rechtsausübung** gewährleistet,

wie dies der subjektive Beginn der kurzen Frist im Kombinationsmodell tut, ist kaum Gerechtigkeitsbedenken ausgesetzt. Lediglich die objektive Höchstfrist könnte Geschädigten gefährlich werden.¹⁴⁴⁾ Wenn aber die im Zivilrecht erfolgende Interessenabwägung ergibt, dass dem Opfer nach einer bestimmten – **langen** – **Maximalfrist** der Rechtsverlust zumutbar ist, erscheint es zumindest **nicht zwingend**, dass eine strafrechtliche Verurteilung daran etwas ändern sollte. Hinzu kommt der Argwohn gegenüber zivilrechtlichen Strafen und die Problematik, dass sich Zivilgerichte grundsätzlich nicht an Freisprüche des Strafgerichts oder an dessen Beweismaß binden lassen wollen. Nachdenklich stimmt ferner, wenn auch die Rechtsnachfolger eines nie verurteilten, womöglich gar nie verfolgten Straftäters im Zivilverfahren längerfristig belangbar sein sollen. Schließlich ist es – wie bereits aus den Beratungen zum Dresdner Entwurf abzulesen ist – evident unbillig, wenn dem Geschädigten momentan auch dann 30 Jahre Zeit zur Anspruchsverfolgung bleiben, wenn der Straftäter sofort gefasst und binnen kurzer Zeit verurteilt wird.

Dennoch sollte man die Regelung mE **nicht eliminieren**. Der letzte Schweizer Revisionsentwurf sieht das ebenso.¹⁴⁵⁾ Und auch der rechtsvergleichende Rundblick spricht für eine Fortschreibung. Sachlich überzeugt es, wenn das Schweizerische Bundesgericht kein Verständnis dafür aufbringt, dass ein verurteilter Straftäter seinen Opfern wegen Verjährung keinen Schadenersatz mehr leisten müssen sollte.¹⁴⁶⁾ Die strafrechtsakzessorische Schadenersatzverjährung muss aber unter Berücksichtigung ihrer legitimen Zwecke sowie einer veränderten Ausgangssituation, die eine Verjährungsreform höchstwahrscheinlich mit sich bringen wird,¹⁴⁷⁾ **optimiert werden**.

2. Neufassung

Eine Durchbrechung der Maximalfrist, die als Rechtssicherheitschranke dient, sollte daher nur dann erfolgen, **wenn es tatsächlich zu einer Verurteilung** kommt. Schließlich ist nur dann das Unbehagen in Bezug auf eine Entschädigungsverweigerung gegenüber veritablen Opfern gewiss. Ferner ist ein abgeführter Strafprozess und dessen eindeutiger Abschluss Voraussetzung für eine Verbesserung der Beweislage, die auch nach Jahren und Jahrzehnten eine Beurteilung des Schadenersatzbegehrens möglich macht. Kommt es zu einer strafrechtlichen Verurteilung, erscheint es somit auch künftig sinnvoll, Verbrechensoffern **aus-**

133) Vgl unter anderem *Schauer*, Reformbedarf im Allgemeinen Teil und im Schuldrecht Allgemeiner Teil, in *Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer* (Hrsg), ABGB 2011 (2008) 51 (63f); *Vollmaier*, Das Verjährungsrecht des ABGB – Versuch einer kritischen Bestandaufnahme und Anstoß zu einer Reformdiskussion, ÖJZ 2009, 749 (753f); *ders* in *Klang* § 1478 Rz 10; *Rummel*, Zur Verjährung von Bereicherungsansprüchen: (noch) ein Appell an den Gesetzgeber, in FS Koziol (2010) 377 (384); *Mader*, Grundprobleme des Verjährungsrechts, in FS 200 Jahre ABGB (2011) 1273.

134) *Vollmaier* in *Klang* § 1489 Rz 11.

135) Für einen *overriding long-stop* bei *fraud*, sofern kein *dishonest concealment* vorliegt, votierte auch die Law Commission, Limitation, Rz 3.144. Kategorisch sowohl gegen eine Berücksichtigung von *List* als auch gegen eine strafrechtsakzessorische *lex specialis Honsell*, Revision des Verjährungsrechts? in FS N. Vogt (2012) 107 (118).

136) Bericht zum Vorentwurf einer Revision des Verjährungsrechts 12f, abrufbar unter www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/gesetzgebung/verjaehrungsfristen/vn-ber-d.pdf (abgefragt am 16. 10. 2017); krit dazu *Rusch*, Die Revision des Verjährungsrechts, in *Probst/Werro* (Hrsg), Strassenverkehrsrechtstagung 2012 (2012) 223 (226ff).

137) Art 14:201 iVm 14:301 und 14:307. Zu den weiteren Textstufen transnationaler Modellregeln für das Verjährungsrecht *R. Zimmermann*, Die Verjährung – von den Principles of European Contract Law bis zum Entwurf eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts, *European Review of Private Law* 24, 3 & 4 (2016) 687.

138) Dazu *Kleinschmidt*, *RIW* 2008, 592ff.

139) Vgl § 195 iVm § 199 BGB.

140) Dazu *Fötschl*, *RIW* 2011, 697f.

141) Eine Ausnahme bildet wohl auch künftig die Schweiz. Siehe Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts, *bbl* 2014, 235 (246f).

142) Zudem wird der „erhöhte Zeitwert“ bestimmter Rechtsgüter, wie insb jener der körperlichen Integrität, anerkannt und ihm durch längere Maximalfristen (*long stops*) Rechnung getragen.

143) Dafür etwa *Schauer* in *Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer*, ABGB 2011, 64; *Mader* in FS 200 Jahre ABGB 1284. Überblick bei *Pendl*, Verjährung Kap 4 II. C.

144) Vgl EGMR 11. 3. 2014, 52067/10 und 41072/11, *Howald Moor ua/Schweiz*.

145) Abrufbar unter www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/287.pdf (abgefragt am 16. 10. 2017).

146) Ebenso das Fazit bei *Remien*, Schlusswort: Übereinstimmungen und Unterschiede in Kernfragen der Verjährung in der europäischen Privatrechtsentwicklung, in *Remien*, Verjährungsrecht (2011) 377 (390): „Der Gedanke, dass die zivilrechtliche Haftung nicht vor dem Ende der strafrechtlichen Verfolgbarkeit undurchsetzbar werden soll, scheint im Grundsatz überzeugend, über die Ausgestaltung mag man nachsinnen.“

147) Vgl zur Validität der „Arbeitshypothese“, dass mit einer Verallgemeinerung des Kombinationsmodells zu rechnen ist, *Pendl*, Verjährung Kap 4 II. C.

nahmsweise eine **Zusatzfrist** zur Geltendmachung zu gewähren, auch wenn die zivilrechtliche Verjährung eigentlich schon abgelaufen ist.¹⁴⁸⁾

Mit einer derartigen Lösung lassen sich auch die angesprochenen Problemlagen auflösen: Macht man eine Verurteilung zur Voraussetzung für die längerfristige Durchsetzbarkeit des Schadenersatzanspruchs, scheidet beides in dubio automatisch aus. Sodann steht außer Zweifel, dass nur der Straftäter selbst – hierzulande auch eine juristische Person – längerfristig auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann.¹⁴⁹⁾ Zudem muss eine derartige Norm allgemein formuliert werden, sodass ihre generelle Maßgeblichkeit nicht eigens bekräftigt werden muss. Ferner haben auch die Rechtsnachfolger des Straftäters aufgrund dessen Verurteilung Gewissheit hinsichtlich späterer Forderungen seiner Opfer. Darüber hinaus kommt es zu einer vollständigen Harmonisierung des zivilrechtlichen mit dem strafrechtlichen Fristenregime, da Letzteres allein für die Berechnung einer ausnahmsweise längeren Verfolgbarkeit eines Schadenersatzanspruchs maßgeblich ist. Da das Strafurteil Voraussetzung für den Zusppruch von Schadenersatz ist, bedarf es auch keiner zusätzlichen zivilrechtlichen Schranke.¹⁵⁰⁾ Schließlich beugt die Anknüpfung am Strafurteil auch internationalen Zuständigkeitskonflikte vor, indem von Österreich anerkannte ausländische Strafurteile den Tatbestand erfüllen könnten. Die uneinheitliche verjährungsrechtliche Behandlung von Straftaten in unterschiedlichen Rechtsordnungen würde durch das Prinzip *ne bis in idem* entschärft, welches auch im internationalen Strafrecht zu beachten ist.¹⁵¹⁾

In Hinblick auf die **konkrete normative Ausgestaltung** erscheint aus prozessökonomischen Gründen eine Orientierung am französischen System besonders reizvoll. Danach wäre allein der Strafrichter dazu berechtigt, den im **Adhäsionsverfahren** geltend gemachten Schadenersatzanspruch über die zivilrechtliche Verjährung hinaus zuzusprechen. Umgekehrt wäre er zur Entscheidung darüber **verpflichtet**; er könnte nicht mehr zB in Bezug auf die Schadenshöhe beim Erreichen einer Wertqualifikation abrechnen und die Privatbeteiligten im Übrigen auf den Zivilrechtsweg verweisen.¹⁵²⁾ In einem einzigen Prozess würde somit sowohl über die Strafbarkeit als auch über die Ersatzpflicht abgeurteilt. Allerdings wäre ein derart gezwungenes Hineintragen eines Zivilprozesses in das Adhäsionsverfahren wohl ein Systembruch, der bei hiesigen Strafrichtern auf wenig Gegenliebe stoßen würde.¹⁵³⁾ Außerdem bedroht er, so effizient er aus Opfersicht sein mag, die Effektivität der Strafrechtspflege, deren Ressourcen vermehrt für zivilrechtliche Streitigkeiten gebunden würden.

Daher erscheint **eine Anleihe am dänischen Vorbild** – § 13 forældelsesloven – vorzugswürdig. Auch dort ist die Verjährungsverlängerung an den Schuldanspruch im Strafverfahren geknüpft.¹⁵⁴⁾ Jedoch kann nicht nur der Strafrichter zusprechen, sondern kann das Opfer seinen Schadenersatzanspruch auch noch ein Jahr nach der Verurteilung vor den Zivilrichter bringen. Auf diese Weise könnte es bei § 366 Abs 2 StPO bleiben, der schon jetzt eine Pflicht zum Aus-

spruch über den Privatbeteiligtenanspruch vorsieht. Dieser kann jedoch aus prozessökonomischen Gründen unterbleiben und es kann eine Verweisung des Geschädigten auf den Zivilrechtsweg erfolgen. Für den Geschädigten, der sich erst nach Ablauf der zivilrechtlichen Verjährung als Privatbeteiligter angeschlossen hat,¹⁵⁵⁾ ist die Verweisung unproblematisch, wenn ihm eine angemessene Frist für die Einleitung des Zivilprozesses bleibt. Die Zusatzfrist, die im Gesetz exakt festzulegen wäre, sollte nicht mehr als zwölf, aber auch nicht weniger als drei Monate¹⁵⁶⁾ ab Rechtskraft des Strafurteils betragen. Diese zusätzliche Möglichkeit zur Geltendmachung sollte mE auch jenen Opfern offenstehen, die ihren Schadenersatzanspruch nicht im Adhäsionsverfahren anhängig gemacht haben.

G. Zentrale Erkenntnisse

1. Die Triennialverjährung des § 1489 Satz 1 ABGB stellt gegenüber der allgemeinen Verjährung ein Privileg dar. § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB entzieht diese Begünstigung, wenn eine qualifiziert strafbare Vorsatztat zum Schaden geführt hat. Die strafrechtsakzessorische *lex specialis* stellt jedoch keine Vergeltungsmaßnahme dar. Vielmehr stehen teleologisch die Einwirkungen der Strafbarkeit – vor allem aber des Strafprozesses – auf die verjährungsrechtliche Interessenabwägung sowie das Streben nach Harmonisierung von zivilrechtlicher Schadenersatz- und strafrechtlicher Verfolgungsverjährung im Vordergrund.

2. Eine Interpretation des § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB im Lichte dieser Normzwecke kann zur Lösung zahlreicher Detailfragen herangezogen werden. Beispielsweise muss das Beweismaß für das Tatbestands-

148) Selbstverständlich muss es Geschädigten unbenommen bleiben, trotz eines anhängigen Strafverfahrens innerhalb offener zivilrechtlicher Verjährungsfrist (auch) den Weg zum Zivilgericht einzuschlagen.

149) Allenfalls könnte man eine Ausnahme für einen Direktanspruch gegen den Versicherer vorsehen. Dessen längerfristige Haftung gem Art 60 Abs 2 OR judizierte das BGE 112 II 79.

150) Vgl die diesbezüglichen Erwägungen bei *Rusch* in *Probst/Werro*, Strassenverkehrsrechtstagung 2012, 227.

151) Vgl *Salimi* in *Höpfel/Ratz*, WK² Vor §§ 62–67 StGB Rz 25 ff.

152) Zwar sieht § 366 Abs 2 StPO grundsätzlich schon jetzt eine Pflicht zum Ausspruch über den Privatbeteiligtenanspruch vor. Dieser kann jedoch aus prozessökonomischen Gründen unterbleiben und eine Verweisung des Geschädigten auf den Zivilrechtsweg erfolgen.

153) Diese Annahme beruht auf einem Hinweis aus der Praxis.

154) Die Gefahr, dass es infolge einer diversionellen Erledigung zu keinem Strafverfahren kommt und deshalb nicht von der längeren Verjährung Gebrauch gemacht werden kann, muss wohl nicht berücksichtigt werden. Diversion ist gem § 198 Abs 2 Z 1 StPO nur zulässig, wenn die Tat nicht mit mehr als einer fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist. Die strafrechtliche Verjährung beträgt demnach gem § 57 Abs 3 StGB höchstens fünf Jahre. Diese Zeitspanne, die ab Tatbegehung berechnet wird, ist nur unwesentlich länger als die kennnisabhängige Dreijahresfrist und jedenfalls kürzer als eine reformierte Maximalfrist, die in der Diskussion zehn bis 30 Jahre beträgt. Vgl *Pendl*, Verjährung Kap 4 II. C.

155) Davor führt auch der Privatbeteiligtenanschluss zur Unterbrechung der zivilrechtlichen Schadenersatzverjährung. Siehe nur RIS-Justiz RS0115182; einschränkend jüngst *Schirma/Wallisch*, Keine „Belangung“ gem § 1497 ABGB durch Privatbeteiligtenanschluss ohne Information des Schädigers, wbl 2017, 559 (561 ff).

156) Vgl RIS-Justiz RS0020748, woraus die Faustregel abgeleitet wird, dass die Ablaufhemmung bei Vergleichsverhandlungen spätestens drei Monate nach deren Scheitern endet. Siehe etwa *R. Madl* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1496 Rz 8 mwN (Stand 1. 1. 2017, rdb.at).

merkmal der qualifiziert strafbaren Vorsatztat stets jenes des Strafrechts sein; auch der Zivilrichter muss daher die Verjährungsfrage in dubio pro reo entscheiden. Ferner scheidet die Berufung auf die subjektive Dreijahresfrist nur für den Straftäter selbst aus, nicht jedoch für Mithaftende. Jedenfalls seit dem Inkrafttreten des VbVG besteht insoweit keine Ungleichbehandlung von natürlichen und juristischen Personen mehr.

3. Sollte eine Reform des Verjährungsrechts das Privileg des § 1489 ABGB nach internationalem Vorbild zur Regelverjährung machen, sollte die strafrechtsak-

zessorische lex specialis dennoch erhalten bleiben. Sie muss aber unter Berücksichtigung ihrer legitimen Zwecke optimiert werden. Eine Neufassung sollte Geschädigten nur dann eine Anspruchsverfolgung über die zivilrechtliche Verjährung hinaus ermöglichen, wenn es zu einer strafgerichtlichen Verurteilung kommt. Der Schadenersatzanspruch müsste dann entweder im Adhäsionsverfahren zum Strafprozess oder innerhalb einer Zusatzfrist (nicht mehr als zwölf, nicht weniger als drei Monate ab Rechtskraft des Strafurteils) vor dem Zivilrichter geltend gemacht werden.

→ In Kürze

§ 1489 Satz 2 Var 2 ABGB ist eine lex specialis zur dreijährigen Schadenersatzverjährung. Ist der Schädiger qualifiziert strafbar, bleiben stets 30 Jahre zur Anspruchsverfolgung. Der Beitrag geht – mithilfe historischer, intrasystematischer, teleologischer und rechtsvergleichender Methodik – der Frage nach dem Zweck der strafrechtsakzessorischen Verjährungsnorm nach, löst Einzelfragen de lege lata und unterbreitet einen rechtspolitischen Regelungsvorschlag.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Mag. Dr. Matthias Pendl ist Rechtsanwaltsanwärter in Wien, war wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht sowie Universitätsassistent am Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht der Karl-Franzens-Universität Graz. E-Mail: matthias.pendl@uni-graz.at

Vom selben Autor erschienen:

Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen einer Kapitalgesellschaft gegen Organwalter und Abschlussprüfer, Disser-

tation Graz (2017, in Druck); *Fleischer/Pendl*, Der Arbeitsgesellschafter im Personengesellschaftsrecht, WM 2017, 881; *Fleischer/Heinrich/Pendl*, Reform der österreichischen Gesellschaft bürgerlichen Rechts – ein Vorbild für Deutschland? NZG 2016, 1001.

Literatur:

Spitzer, Auswirkungen der Verbandsverantwortlichen auf das Zivil- und Zivilprozessrecht, in *WiR* (Hrsg), Haftung im Wirtschaftsrecht (2013) 29; *Ch. Rabl*, Die Anwendbarkeit der langen Verjährungsfrist des § 1489 Satz 2 zweite Alternative ABGB, ÖJZ 2002, 547; *M. Bydlinski*, Deliktshaftung der juristischen Person und lange Verjährung, RZ 1982, 218; *Spitzer/Kernbichler*, Kindesmissbrauch und § 1489 ABGB – Brüche zwischen strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verjährung, ÖJZ 2010, 330; *Vollmaier*, Zum Anwendungsbereich der langen Verjährung nach § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB, VbR 2013, 43; *M. Leitner*, Zur Schadenersatzverjährung bei Zurechnung fremder strafbarer Handlungen, VbR 2014, 28; *Wistrich*, Procrastination, Deadlines, and Statutes of Limitation, 50 Wm. & Mary L. Rev. 607, 632 ff (2008–2009); *Girsberger*, Die Verjährung der aus einer strafbaren Handlung hergeleiteten Zivilansprüche, SJZ 1962, 213.

